



Nr. 710.1

**Verordnung  
über die Wasserversorgung  
der Gemeinde Bäretswil  
(WVVO)**

**vom 8. Dezember 2021**

Beschluss Gemeindeversammlung (GVB 2021-20) vom 8. Dezember 2021.  
Revision Gemeindeversammlung (GVB 2023-6) vom 13. Dezember 2023.

**Inhaltsverzeichnis**

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Art. 1  | Zweck und Geltungsbereich.....                      | 4  |
| Art. 2  | Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....        | 4  |
| Art. 3  | Versorgungsgebiet.....                              | 4  |
| Art. 4  | Umfang der Versorgung.....                          | 4  |
| Art. 5  | Strategische Wasserversorgungsplanung.....          | 4  |
| Art. 6  | Qualitätssicherung.....                             | 5  |
| Art. 7  | Kundschaft.....                                     | 5  |
| Art. 8  | Grundeigentümer/innen.....                          | 5  |
| Art. 9  | Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....        | 5  |
| Art. 10 | Wasserversorgung.....                               | 5  |
| Art. 11 | Aufgaben Brunnenmeister/Brunnenmeisterin.....       | 5  |
| Art. 12 | Rechnungswesen und Besoldung.....                   | 5  |
| Art. 13 | Versorgungsanlagen.....                             | 6  |
| Art. 14 | Leitungsnetz, Definition.....                       | 6  |
| Art. 15 | Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....              | 6  |
| Art. 16 | Hydrantenanlagen.....                               | 6  |
| Art. 17 | Öffentliche Brunnenanlagen.....                     | 7  |
| Art. 18 | Beanspruchung von Privatgrund.....                  | 7  |
| Art. 19 | Schutz der öffentlichen Leitungen.....              | 7  |
| Art. 20 | Definition.....                                     | 7  |
| Art. 21 | Erstellung und Kosten.....                          | 7  |
| Art. 22 | Technische Bedingungen.....                         | 7  |
| Art. 23 | Erdung.....   | 8  |
| Art. 24 | Erwerb Durchleitungsrecht.....                      | 8  |
| Art. 25 | Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung..... | 8  |
| Art. 26 | Unterhalt und Erneuerung.....                       | 8  |
| Art. 27 | Bezugsunterbruch.....                               | 8  |
| Art. 28 | Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....              | 8  |
| Art. 29 | Definition.....                                     | 9  |
| Art. 30 | Eigentumsverhältnisse.....                          | 9  |
| Art. 31 | Haftung.....  | 9  |
| Art. 32 | Erstellung/Meldepflicht.....                        | 9  |
| Art. 33 | Technische Vorschriften.....                        | 9  |
| Art. 34 | Abnahme.....  | 9  |
| Art. 35 | Kontrolle.....                                      | 9  |
| Art. 36 | Unterhalt.....                                      | 10 |
| Art. 37 | Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....          | 10 |
| Art. 38 | Wasserbehandlungsanlagen.....                       | 10 |

|         |  |    |
|---------|--|----|
| Art. 39 | Frostgefahr.....                                 | 10 |
| Art. 40 | Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ..... | 10 |
| Art. 41 | Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....     | 10 |
| Art. 42 | Einschränkung der Wasserlieferung .....          | 10 |
| Art. 43 | Anschlussgesuch .....                            | 11 |
| Art. 44 | Haftung der Kundschaft .....                     | 11 |
| Art. 45 | Meldepflicht.....                                | 11 |
| Art. 46 | Wasserableitungsverbot .....                     | 11 |
| Art. 47 | Unberechtigter Wasserbezug .....                 | 11 |
| Art. 48 | Vorübergehender Wasserbezug .....                | 11 |
| Art. 49 | Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses .....    | 11 |
| Art. 50 | Abnahmepflicht.....                              | 11 |
| Art. 51 | Meldepflicht.....                                | 12 |
| Art. 52 | Abnorme Spitzenbezüge .....                      | 12 |
| Art. 53 | Einbau .....                                     | 12 |
| Art. 54 | Haftung .....                                    | 12 |
| Art. 55 | Standort .....                                   | 12 |
| Art. 56 | Technische Vorschriften .....                    | 12 |
| Art. 57 | Ablesung der Messeinrichtung .....               | 12 |
| Art. 58 | Messung.....                                     | 13 |
| Art. 59 | Störungen.....                                   | 13 |
| Art. 60 | Eigenwirtschaftlichkeit.....                     | 13 |
| Art. 61 | Kostendeckung.....                               | 13 |
| Art. 62 | Kostentragung Versorgungsleitungen .....         | 13 |
| Art. 63 | Kostentragung Hausanschlussleitung .....         | 13 |
| Art. 64 | Festsetzung der Gebühren.....                    | 13 |
| Art. 65 | Anschlussgebühren .....                          | 14 |
| Art. 66 | Gebühren .....                                   | 14 |
| Art. 67 | Abgeltung von Sonderleistungen.....              | 14 |
| Art. 68 | Rechnungsstellung .....                          | 14 |
| Art. 69 | Zahlungsbedingungen.....                         | 15 |
| Art. 70 | Gebührenpflichtige Schuldner .....               | 15 |
| Art. 71 | Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....   | 15 |
| Art. 72 | Verjährung .....                                 | 15 |
| Art. 73 | Zuwiderhandlungen .....                          | 15 |
| Art. 74 | Rechtsmittel.....                                | 16 |
| Art. 75 | Inkrafttreten.....                               | 16 |
| Art. 76 | Revision.....                                    | 16 |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Anlagen der Wasserversorgung sind ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Bäretswil.

### Art. 3 Versorgungsgebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung (WV) Bäretswil stellt die Versorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Bäretswil sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV Bäretswil zumutbar und verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil führt zusätzlich alle Aufgaben der ehemaligen Genossenschaft WV Allmann aus, wobei der Umfang im Konzessionsvertrag der WV Allmann geregelt ist.

<sup>3</sup> Die Verordnung der WV Bäretswil gilt auch im oder für das Gebiet der WV Allmann.

### Art. 4 Umfang der Versorgung

<sup>1</sup> Die WV Bäretswil liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen dem Lebensmittelgesetz entsprechend qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die WV Bäretswil kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Bäretswil Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Standortgemeinde. Liegt ein Vertrag vor, kann davon abgewichen werden.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die kommunale Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

### Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

<sup>1</sup> Die WV Bäretswil ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen (Schweizerischer Fachverband für Wasser-, Gas- und Fernwärmeversorger). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und künftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Nutzungsplanung.

**Art. 6 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV Bärenswil ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben der Richtlinie W1 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil bezeichnet eine geeignete Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

**Art. 7 Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) Eigentümer/innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/innen, die Eigentümer/innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter/innen, Stockwerkeigentümer/innen, Pächter/innen, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WV Bärenswil separat gemessen wird.

**Art. 8 Grundeigentümer/innen**

Grundeigentümer/innen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer/innen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer/innen, die Eigentümer/innen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer/innen einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WV Bärenswil mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer/innen einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

**Art. 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und überträgt diese Aufgabe der WV Bärenswil.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

**Art. 10 Organisation Wasserversorgung**

Die Organisation der WV Bärenswil basiert nach Beschluss des Gemeinderates und im Sinne des Organisationsreglements des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.

**Art. 11 Aufgaben Brunnenmeister/Brunnenmeisterin**

Der Brunnenmeister bzw. die Brunnenmeisterin ist zuständig für die Betriebssicherheit der Wasserversorgungsanlagen und für eine gute, funktionstüchtige Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser. Die weiteren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

**Art. 12 Rechnungswesen und Besoldung**

<sup>1</sup> Die Kassen- und Rechnungsführung der WV Bärenswil wird durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde besorgt.

<sup>2</sup> Der Brunnenmeister bzw. die Brunnenmeisterin untersteht dem Personalrecht der Gemeinde.

## II. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 13 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Bärenswil, im Gebiet der WV Allmann anteilmässig im Eigentum der Gemeinde Bärenswil und weiteren beteiligten Versorgungsanlagen.

### Art. 14 Leitungsnetz, Definition

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Als Versorgungsleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, ohne die Hausleitungen.

<sup>3</sup> Die Hausleitung verbindet die Versorgungsleitung mit dem ersten Gebäudeabstellhahn.

<sup>4</sup> Die Versorgungsleitungen werden im Baugebiet von der WV Bärenswil nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

### Art. 15 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist die WV Bärenswil oder deren Beauftragter zuständig.

<sup>3</sup> Werden Versorgungsleitungen auf privaten Parzellen erstellt, erfolgt die Verlegung und eine allfällige Umlegung zu Lasten der WV Bärenswil.

### Art. 16 Hydrantenanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

<sup>2</sup> Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten bzw. die Feuerwehrkommandantin. Dies erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die WV Bärenswil übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Bärenswil und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup> Das Freihalten der Hydranten muss durch die Grundeigentümer/innen erfolgen.

<sup>7</sup> Das Freihalten der Hydranten von Schnee erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen.

<sup>8</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV Bärenswil.

#### **Art. 17 Öffentliche Brunnenanlagen**

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen untersteht der WV Bärenswil. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde (Abteilung Liegenschaften). Brunnen auf privaten Grundstücken ohne öffentlichen Zugang sind davon ausgeschlossen.

#### **Art. 18 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Grundeigentümer/innen sind gemäss Zivilgesetzbuch und § 105 Planungs- und Baugesetz (PBG) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte entschädigungslos zu gewähren.

<sup>2</sup> Ausserhalb von Bauzonen werden die durch die Bautätigkeit entstandenen Ausfallentschädigungen gemäss den aktuellen Ansätzen des Bauernverbandes geleistet. Innerhalb der Bauzonen erfolgt keine Kulturausfallentschädigung.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Hydranten und Versorgungsleitungen müssen durch die Grundeigentümer/innen für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

#### **Art. 19 Schutz der öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV Bärenswil über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die WV Bärenswil verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach. Abgaben für Eigengebrauch werden unentgeltlich ausgeführt.

### **III. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 20 Definition**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung (Hauszuleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

#### **Art. 21 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden unter Berücksichtigung der Anliegen der Grundeigentümer/innen durch die WV Bärenswil bestimmt.

<sup>2</sup> Der Auftrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die private Bauherrschaft. Die WV Bärenswil behält sich vor, Unternehmungen mit ungenügendem Fachwissen auszuschliessen.

#### **Art. 22 Technische Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Bezüger/innen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### **Art. 23 Erdung**

<sup>1</sup> Bei einem Neubau der Hauszuleitung dürfen die Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

#### **Art. 24 Erwerb Durchleitungsrecht**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des/der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des/der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV Bärenswil schriftlich bestätigt werden.

#### **Art. 25 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV Bärenswil. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

#### **Art. 26 Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV Bärenswil oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV Bärenswil und im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer/innen.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Bärenswil sofort mitzuteilen.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen, oder Teile davon, sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand,
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen,
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

#### **Art. 27 Bezugsunterbruch**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Bezugsunterbruch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie periodische Spülung der Hausanschlussleitung einen Wasserumsatz sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV Bärenswil die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 28.

#### **Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV Bärenswil zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## **IV. Haustechnikanlagen**

### **Art. 29 Definition**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden. Sie führen von der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### **Art. 30 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer/innen.

### **Art. 31 Haftung**

Die Grundeigentümer/innen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### **Art. 32 Erstellung/Meldepflicht**

<sup>1</sup> Grundeigentümer/innen haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch den Inhaber bzw. die Inhaberin einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

<sup>3</sup> Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit einem Antrag bei der WV Bärenswil beantragt werden. Der Antrag muss mit den nötigen Unterlagen eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV Bärenswil umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>5</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

### **Art. 33 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

### **Art. 34 Abnahme**

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV Bärenswil abgenommen werden. Die WV Bärenswil übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur bzw. der Installateurin ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

### **Art. 35 Kontrolle**

Den Organen der WV Bärenswil ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV Bärenswil die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV Bärenswil die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

**Art. 36 Unterhalt**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

**Art. 37 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV Bärenswil ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

**Art. 38 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

**Art. 39 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind frostgefährdete Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren.

**Art. 40 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV Bärenswil gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

<sup>3</sup> Eine Verbindung zur öffentlichen WV Bärenswil ist verboten. Für die Verrechnung der Abwassergebühren sind entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen.

**V. Wasserlieferung****Art. 41 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV Bärenswil liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

**Art. 42 Einschränkung der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV Bärenswil kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- d) bei Wasserknappheit,
- e) bei Brandfällen,
- f) bei Verschmutzung.

<sup>2</sup> Die WV Bärenswil ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV Bärenswil übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV Bärenswil ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage, und an diese angeschlossenen Einrichtungen, infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

#### **Art. 43 Anschlussgesuch**

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der WV Bärenswil ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen aktuellen Tarifordnung.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV Bärenswil einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 44 Haftung der Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber der WV Bärenswil für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter/innen, Pächter/innen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 45 Handänderungen / Meldepflicht**

Handänderungen sind der WV Bärenswil frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

#### **Art. 46 Wasserableitungsverbot**

Ohne Bewilligung der WV Bärenswil ist es untersagt, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 47 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Bärenswil ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 48 Vorübergehender Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WV Bärenswil und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

#### **Art. 49 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV Bärenswil mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer/innen haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

#### **Art. 50 Verpflichtung Bezug/Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV Bärenswil zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

**Art. 51 Meldepflicht**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV Bärenswil. Die WV Bärenswil ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 52 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV Bärenswil und der Kundschaft.

**VI. Wassermessung****Art. 53 Einbau**

<sup>1</sup> Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird von der WV Bärenswil zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Miete, Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

<sup>2</sup> Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WV Bärenswil entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die WV Bärenswil entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

**Art. 54 Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf ohne Genehmigung an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 55 Standort**

<sup>1</sup> Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV Bärenswil festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer/innen haben einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei Mehrfamilienhäusern hat der Wassermesser und der Haupthahn sich an einem öffentlich zugänglichen Standort zu befinden.

<sup>3</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer/innen ein Wasserzählerschacht erstellt.

**Art. 56 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Zudem ist ein vorschriftsgemässes Rückschlagventil einzubauen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Art. 57 Ablesung der Messeinrichtung**

<sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der WV Bärenswil festgelegt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

**Art. 58 Messung**

<sup>1</sup> Die WV Bärenswil revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV Bärenswil ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer/innen die daraus entstandenen Kosten.

<sup>3</sup> Im anderen Fall übernimmt die WV Bärenswil die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Art. 59 Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV Bärenswil sofort zu melden.

**VII. Finanzierung****Art. 60 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die WV Bärenswil hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten,
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),
- c) die Personal- und Infrastrukturkosten für Büro, Fahrzeuge, Geräte und dergleichen,
- d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals,
- e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,
- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen,
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

**Art. 61 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren,
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer/innen,
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

**Art. 62 Kostentragung Versorgungsleitungen**

Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die WV Bärenswil. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben bei Quartierplanverfahren die Grundeigentümer/innen Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

**Art. 63 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen zu tragen.

**Art. 64 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Wasserversorgungsverordnung geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 65 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die WV Bäretswil und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebäudewert gemäss Schätzung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Bei einer Erhöhung des Basiswerts um mehr als Fr. 6'000.00 seit der letzten Zahlungspflicht, jedoch maximal 30 Jahre zurück, wird eine entsprechende Nachzahlung fällig<sup>1</sup>.

<sup>5</sup> Eine Nachzahlungspflicht über den Eigentumswechsel hinaus besteht nicht. Wird im Anschluss an die Eigentumsübertragung eine bauliche Wertvermehrung generiert, gilt als Basis des nachzuzahlenden Betrages der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung<sup>2</sup>.

**Art. 66 Gebühren**

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich bei Wohnbauten pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird und die Liegenschaft am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

**Art. 67 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden nach Tarifordnung in Rechnung gestellt.

**VIII. Rechnungsstellung und Inkasso****Art. 68 Rechnungsstellung****<sup>1</sup> Anschlussgebühr**

Vor Baubeginn kann die WV Bäretswil eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen der Schätzung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer/innen.

**<sup>2</sup> Grundgebühren**

Die Grundgebühren werden in den von der WV Bäretswil festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die WV Bäretswil ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Anpassung GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.

<sup>2</sup> eingefügt GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.

**Art. 69 Zahlungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die von der WV Bärenswil gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die WV Bärenswil berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (OR) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WV Bärenswil angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder periodische Rechnungen stellen. Diese Mehraufwendungen der WV Bärenswil gehen zu Lasten der Kundschaft.

**Art. 70 Gebührenpflichtige Schuldner**

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer/in oder Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft war. Nacherwerbende Parteien haften für Ausstände solidarisch.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr schuldet die Kundschaft.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr schuldet die Eigentümerschaft oder die Baurechtsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Ablesung.

**Art. 71 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

**Art. 72 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WV Bärenswil verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für Leistungen nach zehn Jahren.

**IX. Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 73 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassenen Verfügungen hat die WV Bärenswil neben einer allfälligen Verzeigung an die zuständigen Behörden den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist die WV Bärenswil berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 74 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV Bärenswil kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich die Neubeurteilung der Anordnung durch den Gemeinderat verlangt werden.

<sup>2</sup> Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil Rekurs erhoben werden.

**Art. 75 Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bärenswil tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. September 1992.

**Art. 76 Revision**

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

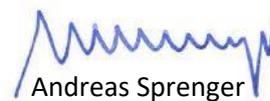
**Art. 77 Übergangsbestimmung zur Änderung von Art. 65 vom 13. Dezember 2023<sup>3</sup>**

Per 1. Januar 2022 ist die Totalrevision der Verordnung in Kraft getreten. Zwischen dem 1. Januar 2022 bis zur Inkraftsetzung der Anpassungen von Art. 65 gilt eine Übergangsfrist. Eigentümer/innen die in dieser Zeit aufgrund der Neuregelung mehr Anschlussgebühren bezahlt haben, können diese bei der Wasserversorgung zurückfordern.

Bärenswil, 8. Dezember 2021

Gemeindeversammlung Bärenswil

  
Teodoro Megliola  
Gemeindepräsident

  
Andreas Sprenger  
Gemeindeschreiber

---

<sup>3</sup> Eingefügt GVB 2023-6 vom 13. Dezember 2023.